

Anlage 14: Buswerbung

Linienbündel Kreis Höxter Nord



1. Allgemeines

- (1) Der Auftraggeber hat eine Agentur mit der Akquise von Werbekunden für eine Beklebung der Busse mit Werbemotiven beauftragt. Die hieraus erzielten Werbeeinnahmen sollen anteilig zwischen den Vertragsparteien verteilt werden.
- (2) Diese Anlage regelt die Nutzung der im Linienverkehr eingesetzten Busse des Verkehrsunternehmens zur Anbringung von sowohl Außen- als auch Innenwerbung durch die vom Auftraggeber beauftragte Agentur.
- (3) Art, Umfang und Ort der Werbung werden jeweils im Vorfeld abgestimmt.

2. Rechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die vom Verkehrsunternehmen im Linienverkehr eingesetzten Busse zur Durchführung von Werbemaßnahmen vollumfänglich zu nutzen.
- (2) Die zur werblichen Nutzung freizugebenden Busse werden vom Auftraggeber bestimmt. Das Verkehrsunternehmen informiert den Auftraggeber möglichst früh über jegliche Änderungen in der Fahrzeugplanung (auch Busreparaturen und Ausfälle die länger als fünf aufeinanderfolgende Tage dauern o.ä.) oder im Fahrzeugbestand.
- (3) Der Auftraggeber ist Ansprechpartner für die Agentur und verantwortet die Koordination und Freigabe der Werbemaßnahmen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht, an mehreren Stellen im Fahrzeug kostenlos Eigenwerbung (d.h. Werbung für ÖPNV/SPNV-Leistungen der Region, ÖPNV-Tarife,



Aktionen der Tarifgemeinschaft u.ä.) anzubringen oder die Möglichkeit gemeinnützigen bzw. nicht-kommerziellen Einrichtungen das Anbringen von Eigenwerbung zu Aktionen in der Region in Form eines Plakates in DIN A2 zu gewähren. Dazu sind die in Anlage 2 (Qualität) genannten Mindestanzahlen an Klapprahmen in den Bussen anzubringen. Der Auftragnehmer stattet die Busse dafür mit Klemmrahmen an geeigneten Stellen aus, die eine gute Sichtbarkeit gewährleisten, jedoch die Sicht der Fahrgäste nicht beeinträchtigen. Der Auftragnehmer ist zur Ablehnung berechtigt, wenn er glaubhaft macht, dass die Plakate seinem Ansehen schaden.

- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, Außenflächen an den Bussen mit Eigenwerbung (d.h. Werbung für ÖPNV/SPNV-Leistungen der Region, ÖPNV-Tarife, Aktionen der Tarifgemeinschaft u.ä.) oder gemeinnützige bzw. nicht-kommerzielle Einrichtungen und Aktionen in der Region, bekleben zu lassen. Der Auftragnehmer stellt die Busse dafür kostenlos zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist zur Ablehnung berechtigt, wenn er glaubhaft macht, dass die Beklebungen seinem Ansehen schaden. Der Auftraggeber erstattet die Kosten für die Anbringung und Entfernung der auferlegten Fahrzeugeigenwerbung innerhalb der Vertragslaufzeit des vertragsgegenständlichen Linienbündels.

3. Durchführung der Werbung

- (1) Die Anbringung und Entfernung, das Auswechseln, die Ausbesserung oder Reparatur von Werbeflächen erfolgt durch die vom Auftraggeber beauftragte Agentur. Die Kosten hierfür werden im Regelfall zwischen der beauftragten Agentur und dem Werbekunden abgerechnet. Der Werbekunde wird durch die beauftragte Agentur dazu verpflichtet, nach Ablauf der vereinbarten Werbelaufzeit den ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs auf seine Kosten wiederherzustellen.
- (2) Über die Werbeinhalte und das Design wird das Verkehrsunternehmen rechtzeitig vor

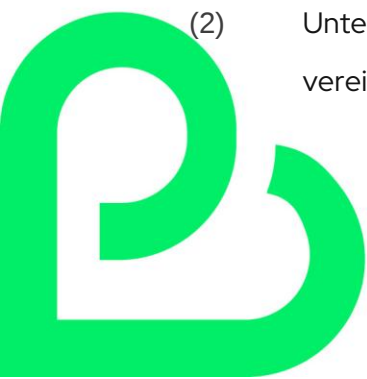


der Beklebung informiert.

- (3) Die technische Ausführung der Beklebung erfolgt so, dass Betriebssicherheit und Sichtverhältnisse für das Fahrpersonal nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Busse mit Werbebeklebung dürfen nicht dauerhaft aus dem für den Betrieb vorgesehenen Kreisgebiet entnommen und in einem anderen Kreisgebiet eingesetzt werden, sofern nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart ist/wurde.
- (5) Der Auftragnehmer muss die Anbringung und ggf. Entfernung der Beklebung durch die vom Auftraggeber beauftragte Agentur ermöglichen und das Fahrzeug für die betreffenden Arbeiten unentgeltlich in einer geeigneten Halle bereitstellen (Mindesttemperatur 15 Grad). Auf Verlangen des Auftraggebers, sind die entsprechenden Fahrzeuge unentgeltlich an eine vom Auftraggeber vorgegebene Adresse innerhalb der Kreise Paderborn und Höxter zu liefern und nach der erfolgten Beklebung wieder abzuholen. Hierfür notwendige Termine muss der Auftragnehmer mit der vom Auftraggeber beauftragten Agentur koordinieren.

4. Vergütungsregelungen

- (1) Als Gegenleistung für die Nutzung der Werbeflächen erhalten die Vertragsparteien von der beauftragten Agentur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen aus der Vermietung der Werbeflächen. Davon stehen dem Auftraggeber 80 % und dem Verkehrsunternehmen 20 % zu. Die Einnahmen sind jeweils eindeutig den einzelnen Fahrzeugen zugeordnet.
- (2) Unter Einnahmen ist der Gesamtbetrag der von der beauftragten Agentur tatsächlich vereinnahmten Werbevorführgebühren (Mietanteil) abzüglich eventuell



eingräumter, branchenüblicher Mittlervergütungen, Rabatte o.ä. zu verstehen.

- (3) Gesetzliche Abgaben, wie die Mehrwertsteuer sowie die Kosten für die Herstellung, Anbringung, den Unterhalt sowie die Entfernung der Werbung einschließlich einer evtl. vorhandenen Risikomarge, stellen keine pachtpflichtigen Einnahmen aus Werbevorführung dar, auch wenn sie gegebenenfalls zusammen mit der laufenden Miete berechnet werden (sog. Servicepreis).
- (4) Die Agentur wird vom Auftraggeber damit beauftragt, über alle eingehenden Aufträge sowie Zahlungen geordnet Buch zu führen.
- (5) Die Abrechnung der Einnahmen erfolgt vierteljährlich durch die Agentur gegenüber dem Auftragnehmer. Der gemäß Abs. (1) dem Auftraggeber zustehende Vergütungsanteil gilt als Beförderungserlös gemäß § 14 des Verkehrsvertrages. Der Auftragnehmer leitet den entfallenden Vergütungsanteil im Rahmen der regulären monatlichen Abrechnung gemäß § 15 des Verkehrsvertrags an den Auftraggeber weiter.

5. Haftung und Instandhaltung

- (1) Hinsichtlich der Übernahme der Kosten für Beschädigungen an den Werbeflächen werden zwischen den Parteien folgende Festlegungen getroffen:
 - a. Fremdschäden (d.h. durch Dritte verursachte Schäden) gehen zu Lasten des Verursachers. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer zur Unfallaufnahme. Die Schadensregulierung erfolgt durch den Auftragnehmer.
 - b. Eigenschäden, die aufgrund von schuldhaften oder fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern des Auftragnehmers an den Werbeflächen entstanden sind,



trägt der Auftragnehmer, wobei die vom Auftraggeber beauftragte Agentur den Schaden beseitigt und mit den diesbezüglichen Kosten in Vorlage geht und diese im Rahmen der nächsten Abrechnung mit Belegnachweisen absetzt.

- c. Instandsetzungsschäden, wie z.B. Korrosionsschäden (d.h. Schäden, die durch Korrosion des Untergrundes an den Werbeflächen und der Werbung entstehen), gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sie gelten als Eigenschäden.
- d. Schäden bei der Entfernung der Beklebung, die auf zu früh vorgenommene Beklebung von neuen Fahrzeugen, bzw. frischer Lackierung zurückzuführen sind, gelten als Eigenschäden.
- e. Alterungsschäden an der Werbung, die u.a. aufgrund von witterungs- und reinigungsbedingter Abnutzung entstehend, hat die Agentur auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- f. Entstehen Kosten für die Wiederherstellung der Werbung, aus Gründen, die vorstehend nicht geregelt sind, und werden diese von keinem Dritten übernommen, so tragen die Vertragsparteien diese gemeinsam im Verhältnis der Einnahmen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, tritt der Auftragnehmer in Vorlage und setzt die Kosten in nachgewiesener Höhe bei der nächsten Abrechnung über die Servicepauschale ab.

- (2) Alle Schäden an der Werbung sind umgehend an die vom Auftraggeber beauftragte Agentur zu melden. Der Auftraggeber ist hierüber ebenfalls zu informieren.

